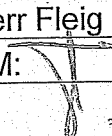
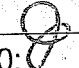



Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2017	Beratungsunterlage TOP: 5	Bearbeiter:	Datum: 28.11.2017	
	Drucksache - Nr.: 130/2017	Herr Fleig		
	nichtöffentlich X öffentlich	BM: 	10: 	20: 

Abwasserbeseitigung Freudental

- a.) Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2018
- b.) Änderung der Abwassersatzung

- a.) Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2016

Sachverhalt:

Seit 2010 rechnet die Gemeinde Freudental die Abwassergebühren nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab ab. Die Gemeinde trennt die Kosten und Erlöse nach Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser und berücksichtigt diese anteilig bei der festzusetzenden Gebühr. Dabei wird die Gebühr als Schmutzwassergebühr pro verbrauchten m³-Frischwasser und Niederschlagswassergebühr pro m² versiegelter Fläche erhoben.

Der Gemeinderat hatte zuletzt in seiner Sitzung am 25.11.2015 die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2016 neu festgesetzt. Grundlage war damals die vorliegende Neukalkulation für die Jahre 2016 und 2017.

Nachdem nun das Jahresergebnis für 2016 vorliegt, hat die Verwaltung zusammen mit den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen (SWBB) eine Nachkalkulation mit den tatsächlichen Zahlen vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorgenommenen Gebührenerhöhungen absolut richtig und notwendig waren. Jedoch sollten die Gebühren rechtzeitig angepasst werden, um nicht wie in der Wasserversorgung erhebliche Kostenunterdeckungen aufzubauen, die dann noch stärkere Anpassungen notwendig machen könnten.

Die Verwaltung hat deshalb mit den SWBB eine Neukalkulation unter Zugrundelegung der Abschlusszahlen sowie der voraussichtlichen Zahlen für die Jahre 2018 / 2019 vorgenommen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Kostenüberdeckungen mit Abschluss des Jahres 2017 aufgebraucht sind. Außerdem wirken sich die erfolgten Investitionen über die erhöhten Abschreibungen auf die Gebühren aus.

Im Rahmen der Klausurtagung 2017 hatte die Verwaltung dem Gemeinderat die Neukalkulation für die Jahre 2018 / 2019 bereits vorgestellt. Die Neukalkulation (Stand 17.11.2017) liegt als Anlage bei.

Nach der neuen Gebührenkalkulation ergeben sich ab 01.01.2018 folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr: 2,20 €/m³ (bisher: 1,99 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr: 0,27 €/m² (bisher: 0,30 €/m²)

Die Reduzierung bei der Niederschlagswassergebühr resultiert im Wesentlichen aus den Veränderungen bei den Flächenangaben. Kam es bei der letzten Kalkulation zu einer Reduzierung der versiegelten Flächen auf 143.000 m², wird der aktuellen Kalkulation eine Gesamtfläche von 150.000 m² versiegelten Fläche zugrunde gelegt. Daher kann trotz Kostenunterdeckungen 2015 und 2016 die Niederschlagswassergebühr von 0,30 €/m² auf 0,27 €/m² gesenkt werden. Die ohne den Kostenausgleich kalkulierte Gebühr liegt bei 0,25 €/m².

Aus Sicht der Verwaltung ist die Gebührenerhöhung dringend geboten, um zukünftig im Bereich der Abwasserbeseitigung kostendeckend arbeiten zu können und keine Verluste / Kostenunterdeckungen entstehen zu lassen. Auch im Bereich der Abwasserbeseitigung stehen weiterhin notwendige Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen an.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenerhöhung sind in den Haushaltsjahren 2018 / 2019 jährliche Mehreinnahmen von 16.080 € (Schmutzwassergebühr 98.000 m³ * 0,21 €/m³ abzgl. Niederschlagswassergebühr 0,03 €/m² * 150.000 m²) zu verbuchen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Stand 17.11.2017) wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Freudental beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben. Die Gemeinde wählt den gesplitteten Gebührenmaßstab.
3. Die Gemeinde Freudental wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2018 - 2019 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Haushaltsplan 2018 sowie die Finanzplanung 2019 zu Grunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,50 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie bei den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

Laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
Laufende Kosten Kläranlage	1,2 %
Kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,0 %
Kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
Kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
Kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

b.) Änderung der Abwassersatzung

Sachverhalt:

Auf Grund der unter Punkt a.) genannten Gebührenerhöhungen ist auch eine Änderung der Abwassersatzung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Es wird die folgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.06.2012 in der Fassung vom 11.12.2013:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 41 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Schmutzwwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser: 2,20 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,27 €
- (3.) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,20 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: 2,20 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

II.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Freudental, den

Fleig
(Bürgermeister)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.